

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Tennisclub Weinböhla 1994 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Weinböhla und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meißen unter der Nummer 394 eingetragen.
2. Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V., sowie des Sächsischen Tennisverbandes e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Tennis-Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Abhalten von geordneten Freizeitspielen und Wettkämpfen,
 - b. die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - c. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Für die Tätigkeiten in den Organen kann ein Aufwendersersatz nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gezahlt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle in den Organen ehrenamtlichen Tätigkeiten können ihre Auslagen und Aufwendungen soweit sie angemessen sind, erstattet bekommen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaften

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, 3 Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühr, Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlage werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Als Umlage sind Erwachsene, Auszubildende, Schüler und Studenten verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten, oder diese finanziell abzugelten. Rentner unterliegen dieser Pflicht nicht. Der Beitrag für die zu leistenden Arbeitsstunden wird im 1. Quartal gemeinsam mit dem Jahresmitgliedsbeitrag eingezogen und nach nachgewiesener Ableistung der Stunden vollständig oder teilweise im 4. Quartal des laufenden Jahres zurück erstattet. Die Beiträge werden durch Bankvollmacht eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb und an Vereinsveranstaltungen, sowie an Ausübung des Stimmrechts.
Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beläuft sich auf den 01.01. des Kalenderjahres, unabhängig davon, wann der Kassenwart die Beiträge tatsächlich einzieht. Der Vorstand ist berechtigt, Informationen über Mitglieder, die mit Ihren Zahlungen im Rückstand sind, so zu publizieren, dass das Verbot zur Teilnahme am Spielbetrieb entsprechend durchgesetzt werden kann (z.B. über Aushang im Vereinshaus).
6. Die Kontrolle der Platzbelegung erfolgt über ein Platzbelegungsbuch, welches auf der Anlage (am Platz 1) ausliegt. Dort hat sich jeder Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebes einzutragen. Eine Ausnahme stellen offizielle Wettkämpfe des Vereins dar. Gastspieler, die die Anlage mit einem Mitglied nutzen, ohne vorab in das Platzbelegungsbuch eingetragen zu sein, zahlen zusätzlich zur Gastspielgebühr 25,- € Zuschlag an den Verein. Das Vereinsmitglied ist verantwortlich für die Zahlung durch den Gastspieler.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Sportwart/in
 - f. dem/der Jugendwart/in
 - g. dem/der 1. Beisitzer/in
 - h. dem/der 2. Beisitzer/in
 - i. dem/der 3. Beisitzer/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in
 - der/die Schriftführer/in
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden erstgenannten Vorstandsmitglieder allein vertreten. Die beiden letztgenannten vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsfunktionen können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder zu a.), c.), e.), g.), und i.)

werden in den Jahren mit ungeraden Jahresendzahlen, die Vorstandsmitglieder b.), d.), f.), h.) in den Jahren mit geraden Jahresendzahlen gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen Mitglieder nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer übergeben der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung, sowie eine Tennis-Spiel- und Platzordnung.
2. Weiterhin sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Verbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weinböhla oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich an gemeinnützige, sportliche Vereine der Gemeinde zuzuführen hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde mit Beschluss in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 2009 bestätigt.

Weinböhla, den 27. Februar 2009

.....
1. Vorsitzender

.....
Protokollführer